

STATUTEN

des Vereins

„CIRA – Cercle Investor Relations Austria“

Präambel

Der CIRA - Cercle Investor Relations Austria („CIRA“) schafft Wert im Kapitalmarkt: Durch seine Tätigkeit stärkt der Verein insbesondere durch die Vernetzung seiner Mitglieder den Kapitalmarkt und trägt dadurch zu einer Stärkung sowie einer allgemeinen Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes in Österreich bei.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „CIRA – Cercle Investor Relations Austria“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Förderung der Kommunikation und des Informationsaustausches zwischen Unternehmen und Kapitalmarkt (zum Beispiel Privatanleger, Institutionelle Anleger, Sales, Banken, Medien, uvm...)
- b) die Verbesserung der bei der Beziehung zwischen Unternehmen und Kapitalmarkt anzuwendenden Methoden und Technik (Investor Relations);
- c) die Förderung der Ausbildung in den Methoden und Techniken der Beziehung zwischen Unternehmen und Kapitalmarkt;
- d) die Schaffung von Kontakten zu vergleichbaren Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene;
- e) die Schaffung eines Forums zum gegenseitigen Ideen- und Gedankenaustausch.
- f) die Vertretung der Interessen der Investor-Relations-Abteilungen

§ 2

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die nachstehenden Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge, Informationsveranstaltungen, Konferenzen und sonstige Veranstaltungen;
- b) Digitale Kommunikationsmaßnahmen;
- c) Förderung von Studien und Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Investor Relations..
- d) Vertretung des CIRA in relevanten Verbänden, Gremien, Ausschüssen u.ä.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Kostenbeiträge für Vereinsveranstaltungen sowie Spenden aufgebracht werden.

§ 3

Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann nur eine österreichische Aktiengesellschaft (AG) oder Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) werden, deren Aktien oder Anleihen an einer Börse notieren. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand oder dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen. Da Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet werden, können für das verbleibende Geschäftsjahr alle Veranstaltungen weiterhin besucht werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung

der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädlichem Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen Mitgliedsrechte.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Ihnen stehen das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht zu.

Ordentliche Mitglieder sind zudem berechtigt, an ausgewiesene, spezifische IR-only Veranstaltungen zu besuchen. Der Vorstand hat das Recht, den Teilnehmerkreis für spezifische Veranstaltungen entsprechend anzupassen (wie etwa fachspezifische IR- Diskussionsrunden). Allen ordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht zu.

Mitgliedsunternehmen üben ihre Rechte durch bevollmächtigte Vertreter aus.

Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu bezahlen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe sind:

- a) Die Hauptversammlung (§§ 8, 9)
- b) der Vorstand (§§ 10 bis 12)
- c) Rechnungsprüfer (§ 13)
- d) das Schiedsgericht (§ 16)

§ 8

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich spätestens neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres in Österreich stattzufinden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, des Vorsitzenden oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder auf einen Termin binnen eines Monats nach Beschluss bzw. nach Einlangen des Antrags beim Vorstand durch diesen zu erfolgen.

Die Einberufung einer Hauptversammlung hat durch schriftliche oder elektronische Einladung jedes Vereinsmitglieds zu erfolgen, ist bis spätestens den 28. Kalendertag vor dem Termin der Hauptversammlung zu versenden, hat den Zeitpunkt und Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Etwaige Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens 8 Kalendertage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Eine sodann erforderliche Ergänzung der Tagesordnung ist spätestens 3 Werktage vor dem Tag der Hauptversammlung zu versenden.

Nicht auf diese Weise eingebrachte Anträge können nur dann verhandelt werden, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde später am gleichen Ort mit derselben Tagesordnung eine neue Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, die durch je einen Unternehmensvertreter oder im Fall einer natürlichen Person durch diese selbst wahrgenommen wird. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

Jedes Vereinsmitglied kann sich darüber hinaus durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die Vollmacht ist dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 9

Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h) Entlastung des Vorstands.

§ 10

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) dessen Stellvertreter
- c) mindestens zwei weitere Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassier.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat der Vorstand das Recht, eine Zuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung vorzunehmen. Wiederwahl, auch wiederholte, eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand hat jedoch mindestens einmal jährlich in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu tagen.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist der Vorsitzende ermächtigt, einer Stellvertretung zuzustimmen, sofern sie rechtzeitig bekannt gegeben wurde. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Vorstands im Umlaufweg einholen, in welchem Falle jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zur gültigen Beschlussfassung notwendig ist.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.

Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen seiner Funktion entheben.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt

- a) die Leitung des Vereins;
- b) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;

- c) die Feststellung des Voranschlags des Vereins und die Bewilligung nicht vorhergesehener Ausgaben;
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Bestellung bzw. Ernennung eines Ehrenpräsidenten sowie
- f) alle anderen Aufgaben, die nicht durch das Statut einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12

Vertretung, Geschäftsführung

Der Vorsitzende, zusammen mit dessen Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins sind vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu fertigen.

Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte des Vereins sowie den Vorsitz in der Hauptversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende zusammen mit dessen Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Geschäfte, die ein Vorstandsmitglied im eigenen Interesse oder im Interesse eines Dritten mit dem Verein abschließt (Insichgeschäfte), bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 13

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Kalenderjahres.

Innerhalb von 5 Monaten nach Ende des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres ist vom

Vorstand eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (Rechnungsabschluss) zu erstellen.

Von der Hauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstands zu wählen.

Eine, auch wiederholte, Wahl eines ausgeschiedenen Rechnungsprüfers ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins sowie – innerhalb von vier Monaten ab dessen Vorliegen – die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer sind befugt, in die Buchhaltung und die Geschäftsbücher des Vereins jederzeit Einsicht zu nehmen.

§ 14

Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 15

Ersatzansprüche des Vereins

Ersatzansprüche des Vereins gegen einen Organwalter können von einem Sondervertreter geltend gemacht werden, der von der Hauptversammlung, mindestens aber von einem Zehntel aller Mitglieder bestellt wird.

§ 16

Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht, diese wählen mit Stimmenmehrheit einen fünften zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts, welcher bei Stimmengleichheit entscheidet.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen, welche das Schiedsgericht unter sinngemäßer Anwendung der §§ 577 ff ZPO fällt, sind endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, ist nach Ablauf von sechs Monaten ab Einleitung des Schiedsverfahrens der Rechtszug an die ordentlichen Gerichte zulässig.

§ 17

Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen eines mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung gefassten Beschlusses.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das im Zeitpunkt der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.